

# **Satzung**

## **über das Anbringen von Straßennamensschildern und Hausnummern in der Stadt Barth**

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 zuletzt geändert durch Abs. 3a des Gesetzes vom 21.07.1998 (VOBl. S. 647) und des § 51 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StWG-MV) vom 13. Januar 1993 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde am 19.09.2001 hat die Stadtvertretung am 05.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zielstellung**

Diese Satzung regelt die Zuständigkeiten für das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Stadt Barth.

### **§ 2**

#### **Straßennamensschilder**

1. Die Stadt Barth ist für die Anbringung der notwendigen Straßennamensschilder verantwortlich.
2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Gebäuden aller Art haben das Anbringen von Namensschildern zu gestatten und zu dulden.

### **§ 3**

#### **Hausnummern**

1. Für das Anbringen und Beschaffen der Hausnummer ist der jeweilige Eigentümer des Grundstückes oder des Gebäudes verantwortlich.
2. Bei neu errichteten Gebäuden ist die Hausnummer mit Bezug des Grundstückes anzubringen.
3. Gartengrundstücke erhalten keine Hausnummer.

## § 4

### Anbringung der Schilder

1. Die Aufstellung oder Anbringung des Straßennamensschilder hat so zu erfolgen, dass sie jederzeit erkennbar sind.
2. Hausnummern sind so anzubringen, dass auch ein Fahrzeugführer sie im Vorbeifahren aus beiden Richtungen erkennen kann. Diese müssen insbesondere einen deutlichen Kontrast zum Untergrund haben.
3. Straßennamen- und Hausnummernschilder dürfen nicht nachträglich durch Baumaßnahmen, Werbeträger oder Begrünungsmaßnahmen verdeckt werden.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 2,3 und 4 getroffenen Festsetzungen zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## § 6

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Anbringen von Straßennamensschilder und Hausnummern in der Stadt Barth vom 15.12.1993 außer Kraft.

Barth, 27.11.2001

  
 Lotze  
 Bürgermeister



### Hinweis

Gen. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Jan. 1998 (GVOBl. M-V 1994, S. 249) wird auf folgendes hingewiesen: „Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der KV erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb des Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Barth geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.“

Veröffentlicht mit der 02 am 05.12.01  
 über Müssen